

sowie der Vertrag über die Europäische Union (1992) zwar Richtung und Maß vorgeben, nicht aber die gesellschaftlichen Problemlagen und Konfliktsituationen bereits durch eine vollständige Festlegung zu bewältigen und lösen versuchen, konnte die Integrationsbewegung ihre heutige Breite, Dichte und Tiefe erlangen. Während die Ausfüllung der Handlungsfelder innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens dem politischen Entscheidungsprozeß in der Europäischen Union überlassen ist, weisen die Verfassungsverträge dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die verantwortliche Aufgabe einer an den jeweiligen gesellschaftlichen Problemlagen orientierten Konkretisierung und Fortschreibung der Verfassung zu. Der EuGH hat sich jener Aufgabe mit Energie, Beharrlichkeit und visionärer Weitsicht angenommen, ohne den Blick für tagespolitische Stimmungen und einzelstaatliche Sensibilitäten zu verlieren. Aufgrund dieser "integrationsfreundlichen" Rechtsprechung des EuGH spiegelt sich heute die geltende Gemeinschaftsrechtsordnung im Text des EG-Vertrages nur noch unvollkommen wider. Gäbe man einem mit dieser Entwicklung in Europa unvertrauten Rechtswissenschaftler den Text des EG-Vertrages in die Hand, so wäre nicht zu erwarten, daß dieser auf die Bitte, den rechtlichen Gehalt des Gemeinschaftsrechts zu beschreiben, eine auch nur annähernd adäquate Wirklichkeitsbeschreibung liefern könnte. Ohne eine fundierte Kenntnis der Rechtsprechung des EuGH lassen sich fundierte Aussagen über den normativen Gehalt der europäischen Verfassungsverträge nicht treffen. Die von *Waldemar Hummer*, *Bruno Simma*, *Christoph Vedder* und *Frank Emmert* betreute Fallsammlung wichtiger Entscheidungen des EuGH erschließt diese Rechtsprechung für die praktisch und ausbildungstechnisch wichtigsten Bereiche des Unionsrechts in vorbildlicher Weise. 1994 in einer zweiten, aktualisierten und erweiterten Auflage erschienen, ermöglicht die Fallsammlung den Zugriff auf 114 wesentliche Leitentscheidungen, die der EuGH in den Bereichen des institutionellen Gepräges (Wirkungsweise des Unionsrechts, Vorrang, Stellung des Völkerrechts in der Unionsrechtsordnung, Umsetzung des Unionsrechts im nationalen Recht, Verwaltungsvollzug, Grundrechtsschutz, Grundprinzipien des Unionsrechts, Kompetenzverteilung, Haftung, Rechtsschutz) sowie des materiellen Rechts (Freiheiten, Öffentliches Auftragswesen, Wettbewerbsrecht) gefällt hat. Die Sorgfalt, mit der die Fallsammlung betreut wurde, zeigt sich insbesondere in der Konzentration auf das Wesentliche: Einer kurzen Schilderung des Sachverhalts und des Verfahrens bis zum EuGH folgen jeweils die wesentlichen Entscheidungsgründe des EuGH; es schließen sich jeweils Nachweise von Urteilsbesprechungen sowie der kurze, durch den Abdruck von Leitsätzen unterfütterte Hinweis auf weitere wichtige Entscheidungen zum gleichen Problemkreis an. Insgesamt werden so durch die Fallsammlung weit über 200 Urteile und Gutachten des EuGH erfaßt, darüber hinaus aber auch die wichtigsten Entscheidungen deutscher Gerichte zur Einstrahlung des Unionsrechts in das nationale Recht. So findet sich in der Fallsammlung z.B. die "Solange"-Rechtsprechung des BVerfG ebenso dokumentiert wie das Maastricht-Urteil des BVerfG. Für die juristische Ausbildung ist von besonderem Wert, daß jedem Problemkomplex Rechts- und Verständnisfragen vorangestellt werden, anhand derer der interessierte Leser die Entscheidungen des EuGH durcharbeiten kann. Durch ein

Verzeichnis der wiedergegebenen Entscheidungen sowie ein Stichwortverzeichnis wird der Zugriff auf die abgedruckten Entscheidungen erleichtert.

Die Fallsammlung erweist sich nicht nur für Studenten und Lehrende des Unionsrechts als unentbehrliches Hilfsmittel. Auch einem Wissenschaftler, dem die Entscheidungssammlung des EuGH nicht jederzeit verfügbar ist, ist sie bei der Erschließung von EuGH-Entscheidungen sowie ihrer Rezeption in der Literatur von großem Wert. Es besteht kein Zweifel, daß es den Betreuern mit der zweiten Auflage dieser Fallsammlung gelungen ist, die schon mit der ersten Auflage begründete zentrale Stellung im unionsrechtlichen Schrifttum noch auszubauen.

*Martin Nettesheim*